

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 473 - 473

*Förster, Dr. Franz: Preußisches Privatrecht, bearbeitet
von Dr. M. E. Eccius, Oberlandesgerichtspräsident*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

in der Hauptsache überlassen (vgl. Entsch. des R.G. in C.S. Bd. 27 S. 357). Bei der unbegründeten Weigerung des Konkursverwalters war die Aufnahmeerklärung durch Zwischenurtheil auszusprechen.

Die gegen die Zuständigkeit des Reichsgerichts zum Erlaß dieses Urtheils erhobenen Bedenken konnten nicht für zutreffend erachtet werden. Zuzugeben ist, daß das Revisionsgericht mit der Entscheidung zur Hauptsache erst durch die wirksame Einlegung des Rechtsmittels befaßt wird. Andererseits aber kommt in Betracht, daß die Berufungsinstanz mit der schon vor Eröffnung des Konkurses erfolgten Zustellung des Berufungsurtheils ihr Ende erreicht hatte (vergl. Entsch. des R.G. in C.S. Bd. 9 S. 367, Bd. 10 S. 347, Bd. 13 S. 311, Bd. 19 S. 397). Ein prozessualischer Zwischenstreit, der sich, wie der vorliegende, erst nachher unter den Parteien entwickelt hat, kann daher vor dem Berufungsgericht nicht mehr zum Austrag gebracht werden. Soll nun der Kläger dem Konkursverwalter gegenüber, der durch seinen Widerspruch die Fortsetzung des Prozesses nothwendig gemacht hat, nicht völlig rechtlos dastehen, so bleibt nichts weiter übrig, als daß das Revisionsgericht sich der Entscheidung des Zwischenstreits unterzieht und so den Wiederbeginn der Rechtsmittelfrist ins Werk setzt.

Literatur.

17.

Preussisches Privatrecht. Auf der Grundlage des Werkes von Dr. Franz Förster bearbeitet von Dr. M. E. Eccius, Oberlandesgerichtspräsidenten. I. und II Band. Sechste Auflage (dritte der neuen Bearbeitung). Berlin, 1892. Verlag von Georg Reimer. 8. XXVIII, 816; XIV, 521 S. (Geh. M. 24,—, cpl. M. 48,—.)

Referent erfüllt eine angenehme Pflicht, indem er die sechste Auflage des obigen Werkes anzeigt. Seit der vorigen Auflage darf der Verfasser der Neubearbeitung der Förster'schen Darstellung den Anspruch erheben, daß dieselbe in der Hauptsache als sein Erzeugniß betrachtet wird. Die in der kurzen Frist von vier Jahren nöthig gewordene neue Ausgabe liefert den Beweis, daß das Werk auch in dieser Gestalt in weiten Kreisen Anerkennung gefunden hat. Der Verfasser spricht im Vorwort zum ersten Bande seine Ueberraschung über diesen Erfolg aus. Wir finden in demselben ein sehr erfreuliches Zeugniß für den wissenschaftlichen Geist der preussischen Jurisprudenz.